

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

15.12.2016

Abteilung Energieregulierung
Referat 613 - Netzentwicklung
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

per E-Mail: markus.doll@bnetza.de

Bearbeitet von

Dr. Klaus Ritgen
Telefon +49 30 590097-321
Telefax +49 30 590097-400
E-Mail: Klaus.Ritgen@Landkreistag.de

Marc Elxnat
Telefon: +49 30 77307-211
Telefax: +49 30 77307-200
E-Mail: marc.elxnat@dstgb.de

Tim Bagner
Telefon: +49 30 37711-125
Telefax: +49 30 37711-609
E-Mail: tim.bagner@dstgb.de

Aktenzeichen
IV/3 902 – 00
75.06.13 D (DST)

Entwurf einer Verordnung zur Einrichtung und Ausgestaltung eines Netzausbaugebiets

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung zur Einrichtung und Ausgestaltung eines Netzausbaugebiets. Gerne nehmen wir dazu im Folgenden Stellung.

Der Entwurf wird von den Kommunen, die in das Netzausbaugebiet einbezogen werden sollen, einhellig abgelehnt. Stattdessen sollte auf einen schnelleren Ausbau des Übertragungsnetzes sowie auf eine schnellere Ertüchtigung der Faktoren (Verteilnetz, Speicher und weiterer Flexibilitätsoptionen), die eine besser Nutzung der erzeugten Energie in regionalen Zusammenhängen ermöglichen, gesetzt werden. Solche Maßnahmen sollten in Zukunft stärker gefördert werden, und zwar ggf. auch in Gebieten, die nicht förmlich zu Netzausbaugebieten bestimmt wurden, im Hinblick auf regelmäßige Abregelungen aber eine vergleichbare Problemlage aufweisen. Die Studie „Dezentralität und zellulare Optimierung“, die im Auftrag der N-Ergie AG erstellt worden ist, zeigt beispielsweise Möglichkeiten und Szenarios auf, in denen der notwendige Ausbau der Übertragungsnetze deutlich reduziert werden kann.

Die Ausweisung eines Netzausbaugesbietes vernachlässigt im Übrigen, dass der weitere Ausbau der Windenergie an Land wesentlich für den Erfolg der Energiewende in Deutschland ist. Die vorgesehene Beschränkung des Leistungsausbaus gerade in den windgünstigen Gebieten läuft daher den Zielen der Energiewende zuwider. Weiterhin erhöht sich in diesen Gebieten das Risiko für die kleineren, regionalen Akteure, die die Energiewende in den letzten Jahren maßgeblich vorangebracht haben, bei den Ausschreibungen des EEG 2017 nicht bezuschlagt zu werden. Die Beibehaltung der Akteursvielfalt muss auch im Netzausbaugesbiet sichergestellt werden.

Bislang ungeklärt ist auch das Verhältnis des Netzausbaugesbiets zu den Festsetzungen des Landes-Raumordnungsprogramms in Niedersachsen, das vorsieht, dass durch entsprechende Ausweisungen gerade in denen in das Netzausbaugesbiet einbezogenen Kommunen eine bestimmte Mindestleistung von aus Windenergie erzeugtem Strom ermöglicht werden muss.

Neben diesen allgemeinen Bemerkungen zum Verordnungsentwurf im Ganzen ist im Einzelnen noch auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen:

- Zu § 2 NAGV-E (Geografische Festlegung)

Zu § 2 NAGV-E wird angeregt, das Netzausgebiet kleinteiliger als bislang vorgesehen – z. B. postleitzahlenscharf – zu zuschneiden. Es sollten jeweils nur solche Gebiete einbezogen werden, die den höchsten Anteil an Abschaltungen zu verantworten haben.

Darüber hinaus sollte der Zuschnitt des Netzausgebiets laufend überprüft und ggf. revidiert werden. So wird bspw. die Fertigstellung der 380 kV-Westküstenleitung in Schleswig-Holstein dazu führen, dass zumindest die Kommunen im Einzugsbereich dieser Leitung nicht mehr Teil des Netzausbaugesbiets sein können. Diese Leitung wird eine vollständige Abführung des an der schleswig-holsteinischen Westküste erzeugten Stroms ermöglichen.

Des Weiteren sollte das Netzausbaugesbiet aus Gründen des Vertrauensschutzes nur für Windkraftanlagen Wirkung entfalten, deren BImSchG-Anträge ab dem 01.01.2017 eingereicht werden.

- Zu § 4 NAGV-E

Die Regelung lässt nicht erkennen, wie die jährlichen Ausschreibungsmengen auf die Kommunen des Netzausbaugesbietes verteilt werden sollen. Hier droht ein Windhundrennen. Das wird kritisch gesehen.

Für den Fall, dass die Obergrenze des § 3 NAGV-E in einem Kalenderjahr nicht erreicht wird, muss geregelt werden, dass die verbleibende Menge gleichmäßig in das nächste Kalenderjahr übertragen wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass das netzverträglich Mögliche in dem Gebiet auch zugebaut werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Tim Bagner
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Deutscher Städtetag



Dr. Klaus Ritgen
Referent
Deutscher Landkreistag



Marc Elxnat
Referatsleiter
Deutscher Städte- und Gemeindebund